

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.02.2017

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-51/12

### Zulassungsnummer:

**Z-38.5-291**

### Geltungsdauer

vom: **23. Februar 2017**

bis: **23. Februar 2022**

### Antragsteller:

**DENIOS AG**

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

### Zulassungsgegenstand:

**Tiefgezogene Stahlauffangwanne Typ "UltraSafe" mit 220 Liter Auffangvolumen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangwannen Typ "UltraSafe" aus Stahl mit Stahlgitterrosten als Stellebene zur Aufstellung von Behältern/Gebinden, vorzugsweise von zwei zylindrischen Fässern mit je 220 Litern Fassungsvermögen, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt 220 Liter.

(2) Die Auffangwannen dürfen in Gebäuden oder witterungs- und windgeschützt im Freien verwendet werden.

(3) Die Auffangwannen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu  $1,9 \text{ kg/dm}^3$  unabhängig vom Flammpunkt in den vorgenannten Gebinden verwendet werden.

(4) Der Stahl der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden aus Stahl DC04 A, Werkstoff-Nr. 1.0338 nach DIN EN 10130<sup>2</sup> hergestellt. Die Blechdicke beträgt 3 mm. Die Auffangwannen werden zum Schutz gegen Korrosion mit einem Pulver-Beschichtungssystem gemäß DIN 55633<sup>3</sup> versehen. Die Schichtdicke beträgt 60  $\mu\text{m}$ .

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>2</sup> DIN EN 10130:2007-02 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

<sup>3</sup> DIN 55633:2009-04 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Pulver-Beschichtungssysteme - Bewertung der Pulver-Beschichtungssysteme und Ausführung der Beschichtung

### 2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktion der Auffangwannen muss der Anlage 1 sowie der beim DIBt hinterlegten Zeichnungen

- Nr. K70-00-10136-000 vom 24.04.2014 und
- Nr. K70-00-10136-999 vom 28.04.2014

entsprechen.

(2) Die Aufstandsflächen der Auffangwannen werden von außen durch aufgeklebte verzinkte Stahlscheiben verstärkt.

(3) Als Stellebene für die Gebinde wird ein verzinkter Stahl-Gitterrost gemäß beim DIBt hinterlegter Zeichnung Nr. 1152-G-14 vom 03.04.2014 verwendet.

### 2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich stand-sicher.

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk X<sup>4</sup> nach der beim DIBt hinterlegten Fertigungsbeschreibung erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen dürfen nur Stahlbleche verwendet werden, die ab Herstellungsdatum nicht älter als 6 Monate sind.

Die Auffangwannen werden im Tiefziehverfahren nach DIN 8584-3<sup>5</sup> hergestellt. Dabei dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Der Umformradius muss mindestens 3 mm betragen. Die Wanddicke muss nach dem Tiefziehen mindestens 2,5 mm betragen.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

### 2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ UltraSafe,
- Herstellungsnummer,
- Jahr und Monat der Herstellung,
- Werkstoff der Auffangwanne: DC04 A, Werkstoff-Nr. 1.0338,
- Auffangvolumen der Auffangwanne: 220 Liter,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit: 1,9 kg/dm<sup>3</sup>,
- maximale Nutzlast: 8,2 kN.

<sup>4</sup> Bezeichnung und Anschrift des Herstellwerkes sind beim DIBt hinterlegt.

<sup>5</sup> DIN 8584-3:2003-09      Fertigungsverfahren Zugdruckumformen - Teil 3: Tiefziehen; Einordnung, Unter-teilung, Begriffe

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-38.5-291

Seite 5 von 9 | 23. Februar 2017

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannen durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.3 (1).

**2.4 Übereinstimmungsnachweis****2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10204<sup>6</sup> für das verwendete Stahlblech mit folgenden Angaben:
  - Bestätigung der Übereinstimmung mit den in der DIN EN 10130 festgelegten Eigenschaften,
  - Angabe der Ergebnisse aus Zugversuchen je Blechcharge, hierzu sind aus unterschiedlichen Blechen je drei Proben längs und quer zur Walzrichtung zu entnehmen, je eine der Proben ist 24 Stunden lang bei einer Temperatur von 150 °C künstliche zu altern,
2. Kontrolle des Herstelldatums der Bleche (siehe Abschnitt 2.1.3 (2)),
3. Prüfung der Wanddicke im Rahmen der Wareneingangskontrolle an drei verschiedenen Blechen je Blechcharge,  
Anforderung:  $t = 3,00 \text{ mm} \pm 0,15 \text{ mm}$ ,
4. Prüfung der Hauptabmessungen an einer Auffangwanne je Herstellungscharge,
5. Prüfung der Wanddicke vor Beschichtung an einer Auffangwanne je Herstellungscharge mindestens an den Füßchen durch Aufschneiden der Wanne und Messung oder zerstörungsfrei mit einem kalibrierten Ultraschallwanddickenmessgerät,  
Anforderung:  $t \geq 2,50 \text{ mm}$ ,

6

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

6. Prüfung der Umformradien an einer Auffangwanne einmal jährlich mit einer konvexen 3 mm Radienschablone an folgenden Messpunkten:
  - 4 x Ecken der Oberkante,
  - 2 x Außenquerkanten,
  - 2 x Innenquerkante unten,
  - 2 x Innenquerkante oben,
  - 2 x Längskante unten,
  - 2 x Längskante oben,
  - 4 x Füßchen innerer Radius,
  - 4 x Füßchen äußerer Radius,
  - 2 x Längssicke Innenradius,
  - 2 x Längssicke Außenradius,
7. Volumenprüfung an einer Auffangwanne einmal jährlich durch Auslitern,
8. Dichtheitsprüfung vor Beschichtung an einer Auffangwanne je Herstellungscharge (wenn mehrere Blechchargen bei einer Auffangwannencharge verwendet werden, dann Prüfung je Blechcharge) mittels Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>7</sup> mindestens an den Außenseiten der vertikalen Kanten der Ecken,
9. Kontrolle des Korrosionsschutzes: An drei Auffangwannen je Beschichtungscharge ist die Schichtdicke auf den Ober- und Unterseiten der Auffangwannen an jeweils mindestens drei Stellen zu bestimmen. Zudem ist an zwei parallel beschichteten Flachproben jeder Beschichtungscharge eine Gitterschnittprüfung nach DIN EN ISO 2409<sup>8</sup> durchzuführen. An mindestens zwei Prozent der Beschichtungschargen ist eine Salzsprühnebelprüfung an jeweils zwei geritzten, parallel beschichteten Flachproben mit einer Prüfdauer von 480 Stunden in Anlehnung an DIN 55633 durchzuführen.
10. Kontrolle des Vorhandenseins der aufgeklebten verzinkten Stahlscheiben an jeder Auffangwanne.
  - (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
    - Datum der Herstellung und der Prüfung,
    - Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
    - Art der Kontrolle oder Prüfung,
    - Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
    - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
  - (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
  - (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

7  
8

DIN EN ISO 3452-1:2013-09 Zerörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen  
DIN EN ISO 2409:2013-06 Beschichtungsstoffe - Gitterschnittprüfung

### 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen durch eine Fremdüberwachung regelmäßig mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangwannen dürfen nur auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten, Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in oder unter die Auffangwannen gelangen. Die Fläche um die Auffangwannen muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Auffangwannen aufweisen.

(4) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste (siehe Abschnitt 2.2.2 (3)) müssen nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(6) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 510<sup>9</sup> erforderlich.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Aufsteller der Auffangwannen muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Auffangwannen auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(2) Schadhafte Auffangwannen dürfen nicht aufgestellt werden.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 gegenüber dem Lagermedium in der DIN 6601<sup>10</sup> positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

<sup>9</sup>  
<sup>10</sup> TRGS 510:2013-01  
DIN 6601:2007-04

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen wenn sie für den Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55$  °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510 zu beachten.

#### 5.1.2 Leckageerkennung

Die Erkennbarkeit einer Leckage in der Auffangwanne ist durch die Form und die Begrenzung der maximalen Größe der aufzustellenden Gebinde gegeben.

#### 5.1.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Auffangwannen für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Eine gegebenenfalls erforderliche Löschwasserrückhaltung ist zusätzlich zu berücksichtigen, siehe dazu Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI).

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die Gebinde dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(6) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>11</sup> sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter einwirken.

(7) Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann gemeinsam auf einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(8) Die Gebinde dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(9) Bei Gebinden, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannrand hinausragen.

(10) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

11

DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten



## 5.2 Unterhalt, Wartung

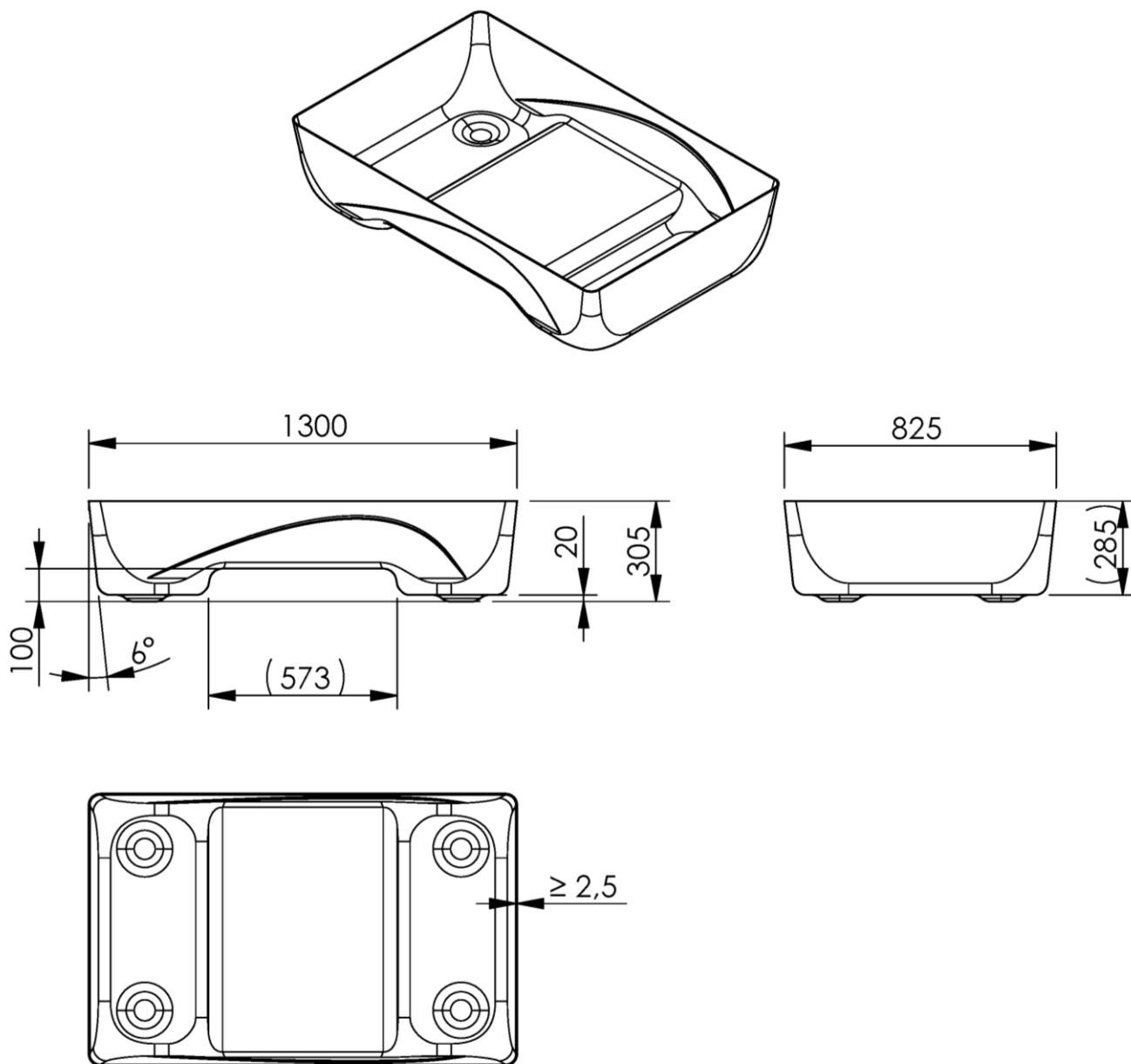
- (1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben. Fehlende Stahlscheiben an den Aufstandsflächen sind umgehend zu ersetzen. Zum Oberflächenschutz und zum Befestigen der Stahlscheiben sind die Informationen der Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart (siehe Abschnitt 2.2.2 (3)) verwendet werden.
- (4) Nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, ist die Auffangwanne auszusondern.

## 5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Auffangwannen hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Gebinden in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwanne einschließlich der aufgeklebten Stahlscheiben unter den Aufstandsflächen und des Gitterrostes ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt



Auffangvolumen: 220l  
 Eigengewicht (ohne Gitterroste): ca. 50kg  
 Oberfläche: lackiert

Auflagefläche für Gebinde: Stahlgitterroste verzinkt  
 DIN EN 1993 Eurocode 3  
 Traglast: 850 kg/m<sup>2</sup>

Tiefgezogene Stahlauffangwanne Typ "UltraSafe" mit 220 Liter Auffangvolumen

Hauptabmessungen

Anlage 1